

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 10. März 2023

**Dossier Nr 9133, «SRF 2 Kultur - Perspektiven» vom 21. Januar 2023 –
«Knabenbeschneidung – muss das sein?»**

Sehr geehrter Herr XX

Mit Schreiben vom 1. Februar 2023 beanstanden Sie obige Berichterstattung mit der Begründung, der Beitrag verletze die Grundrechte und Menschenwürde, verletze das Sachgerechtigkeitsgebot und bringe die Vielfalt der Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck.

Die Redaktion hat folgende Stellungnahme verfasst:

Zum Vorwurf der Verletzung der Grundrechte und Menschenwürde:

Der Beanstander stellt die Situation so dar, als wäre die Knabenbeschneidung eine schwere Körperverletzung und er führt dagegen die Schweizer Gesetze und den Rechtsstaat ins Feld.

Diese Argumentation ist nicht korrekt: Bundesrat und Parlament haben sich bei der Diskussion über die Mädchenbeschneidung explizit dagegen entschieden, in der Schweiz auch die Beschneidung von Knaben unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber sieht in der Knabenbeschneidung also keine Verletzung des geltenden Rechts.

Die Mädchenbeschneidung wird im StGB Artikel 124 erwähnt:

1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.¹

Aus der Diskussion im **Nationalrat**:

Filippo Leutenegger: «*Nachdem ja die Buben oder Männer in diesem Gesetz nicht eingeschlossen sind - wie ist dann die Beschneidung eines Knaben zu beurteilen? Können Sie mir das sagen? Sie haben sich das sicher überlegt.*»

Barbara Schmid-Federer: «*Das ist richtig, über diese Frage haben wir tatsächlich längere Zeit diskutiert. Eine Mehrheit der Kommission hat dann aber beschlossen, die Beschneidung von Männern nicht in dieses Gesetz einzubeziehen, weil deren Sexualität ja durch die Beschneidung nicht beeinträchtigt wird und weil es bei ihnen auch keine Verstümmelung im Sinn von schwerer Verletzung ist.*»²

Vorgelagert die Diskussion in der **Kommission**:

Die Kommission geht in ihrem Bericht explizit auf die Knabenbeschneidung ein:

«*Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob mit der neuen Strafbestimmung auch die Verstümmelung der männlichen Genitalien, namentlich auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet. Zugleich würde ein solcher Straftatbestand weit über das Anliegen der parlamentarischen Initiative hinausgehen.*»³

Auch der Bundesrat hat sich wiederholt zur Knabenbeschneidung geäußert, hier etwa zur Interpellation von Bernhard Guhl, BD, vom 15.6.2017: «*Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation [Fehr Jacqueline 12.3920, "Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Kindern am Beispiel von kosmetischen Genitaloperationen und Knabenbeschneidungen"](#), festgehalten hat, geht es um die Interessenabwägung zwischen den Rechten der Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit. In der Schweiz gehört zu den Rechten der Eltern auch das Recht, einen Eingriff zuzulassen, der die körperliche Unversehrtheit ihres Kindes beeinträchtigt. Zwei Bedingungen müssen dabei erfüllt sein, nämlich dass das Kind noch nicht urteilsfähig ist und dass die Eltern ihr Recht zum Wohle des Kindes ausüben. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen die Vorteile eines Eingriffs für das Kind umso grösser sein, je invasiver dieser ist. Mit Annahme von Artikel 124 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zur Bestrafung der Verstümmelung weiblicher Genitalien lehnte es das Parlament im Jahr 2011 ab, diese Strafbestimmung auf die Knabenbeschneidung auszudehnen. Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Anlass, auf diesen Entscheid zurückzukommen.*»⁴

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-videos?TranscriptId=114769>

³ <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/gesetzgebung/archiv/genitalverstuemmelung/vn-ber-d.pdf.download.pdf/vn-ber-d.pdf>

⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173499>

Zum Vorwurf der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots:

Der Beanstander moniert, medizinische und juristische Tatsachen seien nicht erläutert worden, weshalb der Beitrag nicht sachgerecht sei. Hierzu ist Folgendes zu sagen: Diese «Perspektiven»-Sendung entstand im Rahmen eines SRF Themen-Schwerpunkts zur Knabenbeschneidung. Zu diesem Schwerpunkt gehören auch die Sendung «Puls» vom 23. Januar 2023⁵, sowie zwei Onlineartikel.⁶

Die «Puls»-Sendung beleuchtet insbesondere die medizinischen Aspekte der Knabenbeschneidung ausführlich und sehr kritisch. «Perspektiven»-Autorin Nicole Freudiger hat sich deshalb entschieden, diesen medizinischen Aspekt in ihrer Sendung nicht auch noch zu thematisieren, sie hat aber in ihrer Sendung auf die «Puls»-Sendung verwiesen.

Der Fokus der «Perspektiven»-Sendung sollte auf den Eltern und auf den religiösen Motiven liegen. Die Autorin interessierte, welchen Spielraum es in der muslimischen und jüdischen Gemeinschaft gibt. Dies deshalb, weil ihrer Meinung nach nur so das der Diskussion zu Grunde liegende Dilemma zwischen Kindeswohl und Religionsfreiheit gelöst werden kann. Entsprechend war die Sendung angekündigt:

«Die Beschneidung der Vorhaut ist im Judentum DAS Bekenntnis zur Gemeinschaft. Im Islam ist sie Aufnahme ritual in die Männerwelt. Dabei bleibt die männliche Beschneidung ein Eingriff in die körperliche Integrität der Buben. Wir fragen jüdische und muslimische Familien, warum sie sich wie entscheiden.»⁷

Die zentralen Fragen der Sendung sind: Welche Gedanken machen sich also jüdische und muslimische Eltern in der Schweiz? Welchen Spielraum für Veränderung gibt es? Und warum ist die Kritik an der Beschneidung historisch vorbelastet?

Diese Fragestellung ist für ein Religionsformat wie es die «Perspektiven» sind absolut zulässig und passend. Und für diesen Themenkomplex wurde das Sachgerechtigkeitsgebot eingehalten. Selbstverständlich gibt es zum Thema Knabenbeschneidung noch zahlreiche weitere Aspekte. Eine halbstündige Sendung muss und kann aber nicht alles behandeln. In der beanstandeten Sendung ging es erkennbar nicht um Pro oder Contra Knabenbeschneidung.

⁵ <https://www.srf.ch/play/tv/puls/video/knabenbeschneidung---mehr-als-nur-ein-kleiner-schnitt?urn=urn:srf:video:0f6fd7f2-8b0f-47a5-b373-44f606b670db>

⁶ <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/beschneidung-von-buben-nur-ein-kleiner-schnitt-aber-er-wirft-grosse-fragen-auf>
<https://www.srf.ch/wissen/gesundheit/maennliche-beschneidung-blackbox-beschneidung-wann-ist-der-eingriff-wirklich-noetig>

⁷ <https://www.srf.ch/audio/perspektiven/knabenbeschneidung-muss-das-sein?id=12315013>

Zum Vorwurf, der Beitrag bringe die Vielfalt der Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck:

Auch hier gilt es, das Thema der Sendung im Blick zu haben (Wie gehen religiös praktizierende jüdische und muslimische Eltern mit der Knabenbeschneidung um?). Dazu sprach die Autorin mit:

- Raffael Guggenheim, Kinderarzt, modern orthodoxer Jude und Vater eines Sohnes.
- Ruth, liberale Jüdin, Mutter von drei Söhnen.
- Alfred Bodenheimer, Professor für Religionsgeschichte und Literatur des Judentums an der Universität Basel.
- Kaser Alasaad, Imam der Islamischen Gemeinschaft Volketswil, Vater eines Sohnes.

Drei der befragten Personen rechtfertigen die Knabenbeschneidung aus religiösen Gründen und auch die vierte Person ist nicht grundsätzlich dagegen, auch wenn sie ihre eigenen Söhne nicht beschneiden liess. Damit wird nicht das Vielfaltsgebot verletzt, sondern es zeigt die breite Akzeptanz der Praxis unter praktizierenden jüdischen und muslimischen Menschen auf. Und um diese geht es in der Sendung. Das bedeutet aber nicht, dass die Sendung diese Praxis gutheisst oder dass gar dafür geworben wird, wie vom Beanstander behauptet wird. Die kritische Haltung der Autorin ist spürbar, bspw. bei Min.7: *«Und trotzdem frage ich mich, ob es dazu nötig ist, einem Kind die Vorhaut abzuschneiden. Kinderarzt Raphael Guggenheim hat vorher selbst den Schmerz angesprochen Die Beschneidung tut dem Kind weh. Kritikerinnen und Kritiker der Beschneidung würden zudem die körperliche Unversehrtheit des Kindes ins Feld. Ein hohes Gut, das wenn immer möglich erhalten werden sollte.»*

Oder bei Min. 23: *«Ich merke, dass dieses Thema der Alternativen zur Beschneidung des Spielraums nicht unproblematisch ist. Das Dilemma, das mich bei dem Thema Knabenbeschneidung begleitet, schwingt auch hiermit Einerseits die echte Sorge um Schmerzen, die Kinder zugefügt werden, um eine Verletzung und ja, auch um lebenslängliche Folgeschäden, die bei einer Beschneidung passieren können. Und andererseits die Argumente gegen die Beschneidung, die einen antisemitischen Hintergrund haben.»*

Darüber hinaus hat die Autorin in ihrem Onlineartikel zum Thema auch auf die Beschneidungsgegner hingewiesen:

Und dann gibt es den aktivistischen Widerstand – etwa durch den Verein prepuce.ch, in dem sich Männer organisieren, die unter den Folgen einer Beschneidung leiden. «Ich habe täglich Schmerzen, mal mehr, mal weniger», sagt prepuce-Co-Präsident Manasseh Seidenberg, der als kleines Kind beschnitten wurde. Und sein Bruder Ephraim Seidenberg ergänzt: «Es wird einfach immer noch weiter gemacht, als wäre es das Normalste der Welt, hier in der Schweiz vor allem im klinischen Kontext als Fehlbehandlung. Wir wollen Kinder davor schützen, dass ihnen am intimsten Körperteil unnötig etwas abgeschnitten wird.»

Von Verharmlosung von Gewalt, wie der Beanstander ebenfalls unterstellt, kann offensichtlich nicht die Rede sein.

Zum Schluss noch diese Bemerkung: Auch wenn wir bei der beanstandeten Sendung keine Verletzung der Publizistischen Leitlinien sehen, nehmen wir das Anliegen ernst. Es gibt in der Tat gute Gründe, gegen die Knabenbeschneidung zu sein. Die Tatsache, dass – wie die beanstandete Sendung zeigt – die überwiegende Mehrheit der praktizierenden jüdischen und muslimischen Menschen sich für die Knabenbeschneidung ausspricht, ist selbstverständlich keine Legitimation. Aber die grundsätzliche Frage nach Pro und Contra der Knabenbeschneidung zu erörtern, das wäre eine andere Sendung.

Die Ombudsstelle hat sich die beanstandete Sendung ebenfalls genau angeschaut und hält fest:

Nachdem die Redaktion eine umfangreiche, substanzielle und auf jeden Kritikpunkt eingehende Stellungnahme verfasst hat, beschränkt sich die Ombudsstelle auf eine generelle Einschätzung der Beanstandung zur Sendung.

Die Beanstandung wurde durch eine Organisation eingereicht, die sich gegen die Knabenbeschneidung ausspricht und zu diesem Zweck gegründet wurde. Ihre Kritikpunkte in der Beanstandung decken sich denn auch weitgehend mit der Webseite der Organisation. Wobei nachweislich nicht alles richtig ist, was erwähnt wird. Eine medizinisch nach allen Regeln der Kunst durchgeführte Beschneidung hat in seltenen Fällen irreversible und langfristige Nachteile. Wenn Juristen sagen, dass die Beschneidung in der Schweiz strafbar ist, ist das nachgewiesenermassen falsch.

Es liegt in der Natur der Sache und ist auch verständlich, dass eine Organisation, die sich dezidiert gegen die Knabenbeschneidung ausspricht, Argumente ausblendet, die in der beanstandeten Sendung aufgegriffen werden, aber einen anderen Standpunkt einnehmen. Es ist beispielsweise nicht so, dass die Verletzung der körperlichen Integrität verschwiegen wird. Es ist auch nicht so, dass nur Personen zu Wort kommen, die sich für die Knabenbeschneidung aussprechen.

Richtig ist, dass die medizinischen Aspekte weitgehendst weggelassen werden. Aus dem einfachen Grund, dass bei «Perspektiven» die religiösen und ethischen Überlegungen aufgegriffen wurden, weil die in der gleichen Woche ausgestrahlte «Puls»-Sendung die Knabenbeschneidung aus medizinischen Gründen – im übrigen sehr kritisch, was denn auch zu Beanstandungen führte - thematisierte. Die Autorin von «Perspektiven»-hat in ihrer Sendung denn auch auf «Puls» verwiesen.

Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ gleichwertig dargestellt werden. Entscheidend ist, dass die Zuhörenden und Zuschauenden erkennen können, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist und sie nicht in der Meinungsbildung manipuliert werden.

Die konzessionierten Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt eines Themas und der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Das haben «Perspektive» und «Puls» getan: «Perspektive», indem die Sendung die verschiedenen ethisch-religiösen Standpunkte aufgegriffen hat, «Puls» die medizinischen. Dass in beiden Sendungen nicht alle Aspekte beleuchtet wurden, ist für die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots nicht notwendig.

Einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 (Gewaltverherrlichung, Menschenwürde) oder Abs. 2 (Sachgerechtigkeit) des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D